

dem Bremer Erzbischof ging er dem Herrscher entgegen, traf ihn in Gelnhausen und empfing hier Ende November 1186 aus seiner Hand die Investitur⁵²⁾. Und Bischof Isfried von Ratzeburg verweigerte um 1182 Herzog Bernhard das von diesem geforderte *hominium*⁵³⁾. Wohl sperrte daraufhin der Askanier dem Bischof die Zehnten in der Landschaft Sadelband. Isfried gab jedoch nicht nach. Danach berichten die Quellen nichts mehr von der Auseinandersetzung. Das Geschehen in Lübeck legt aber nahe, daß Bernhard von dem Versuch Abstand nahm, seinen Anspruch durchzusetzen, und der Bischof den Handgang nicht leistete. Nichts weist nun darauf hin, daß in Gelnhausen oder zu einem späteren Zeitpunkt das 1154 gewährte Recht der Investitur zurückgenommen worden sei. Das Bestreben der geistlichen Herren, vom Herzog unabhängig zu werden, fand aber die Billigung Friedrichs I. Er selbst setzte sich in seinem Handeln stillschweigend über jene Gewährung hinweg. Und da Bernhard I. seinem Anspruch keine Geltung zu verschaffen vermochte, erlosch in der Tat die Verfügungsgewalt des sächsischen Herzogs über die drei nordelbischen Bistümer.

In ähnlicher Weise begünstigte der Kaiser das Streben Graf Adolfs III. nach Erweiterung seiner Machtstellung auf Kosten des Herzogs. Für seine Teilnahme an den Kämpfen gegen Heinrich den Löwen 1180/1 wurde der Schauenburger mit der Hälfte aller Einkünfte aus den Zöllen, Mühlen und Wechselbänken des vordem herzoglichen Lübeck belehnt⁵⁴⁾. Und in dem bald ausbrechenden Streit zwischen Herzog und Graf entschied Friedrich I., daß dieser das Land Ratekau nördlich Lübeck sowie Oldesloe frei besitzen solle⁵⁵⁾. Noch an einer dritten Stelle trat Adolf III.

⁵²⁾ Arnold III 14 S. 99—101; vgl. St. 4472 und May, Regesten Nr. 623 sowie Bremisches UB, hg. von D. R. Ehmck und W. v. Bippen, 1 (1873) S. 71—73 Nr. 65.

⁵³⁾ Arnold II 7 S. 44 f.

⁵⁴⁾ Arnold II 21 S. 65 und III 4 S. 75.

⁵⁵⁾ Arnold III 7 S. 84. Bei dem zu Ratekau gehörigen Land handelte es sich um das Gebiet um Pöppendorf, das vordem Heinrich dem Löwen unmittelbar unterstanden hatte. Oldesloe hingegen war ein Ort des Grafen, den Zoll jedoch hatte der Herzog innegehabt (Urk. Heinrichs d. L. Nr. 104 von 1175 S. 158; Arnold III 4 S. 75). Die Berechtigung der Ansprüche Herzog Bernhards erkannte Friedrich I. gleichwohl an, denn nach dem kaiserlichen Schiedsspruch mußte Graf Adolf dem Herzog 700 Mark Pfennige zahlen als Sühne für die zerstörte Lauenburg sowie für den Besitz des Landes Ratekau und für Oldesloe. Die Grafen Bernhard von Ratzeburg und Gunzelin von Schwerin hatten nur 300 Mark zu erlegen. Da die Zerstörung der Lauenburg von den drei Grafen gemeinsam durchgeführt worden war, darf die Differenz als Entgelt für die beiden usurpierten Besitztitel betrachtet werden.